

## **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Schwarzenbek**

### **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Schwarzenbek erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2 Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.
- 1.3 Die Stadt Schwarzenbek will ihren Anteil an der öffentlichen Sportförderung übernehmen, um dadurch die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung zu ergänzen.

### **2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 2.1 Eine Sportförderung durch die Stadt erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - a) Empfänger der Förderung kann grundsätzlich nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in Schwarzenbek hat und dessen regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist.
  - b) Die Anträge sind zeitgleich und gleichlautend bei den in Frage kommenden Zuschussgeber/innen zu stellen. Es sind alle Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen und nachzuweisen.
  - c) Den Zuschussanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes, des Landessportverbandes, des Kreises, des Kreissportverbandes und sonstiger Zuschussgeber/innen ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden. Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.
  - d) Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Stadt festgesetzt. Sie berücksichtigt dabei die vom Kreis bzw. Land festgesetzten förderungsfähigen Kosten.
  - e) Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u.ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
  - f) Der Empfänger der Förderung hat den Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen (Offenlegung des Vermögensbestandes).
  - g) Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Von ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
  - h) Ein Rechtsanspruch auf einzelne Förderungen besteht nicht.

- i) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- j) Die Eigenbeteiligung des Antragstellers soll in der Regel mindestens 1/3 der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft stehen.

2.2 Förderungszwecke sind nach diesen Richtlinien:

- Zuschüsse für Übungsleiter/innen
- Zuschüsse für den Bau vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse für die Beschaffung von Großturn- und Sportgeräten
- Zuschüsse für die Durchführung von Sportveranstaltungen

### 3 Bedarfsplanung/Bedarfsanmeldung

Auf Anforderung der Stadt melden die Vereine ihre Bedarfsplanung für jeweils 5 Jahre im voraus bei der Stadt Schwarzenbek an. Dieser mittelfristige Bedarfsplan wird alle zwei Jahre fortgeschrieben. Die Vereine melden ihren Bedarf bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

### 4 Anträge

Detaillierte Anträge sind formlos bis zum 1. Februar des Bewilligungsjahres zu stellen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Kostenanschläge, Finanzierungspläne und Nachweise etc.) beizufügen. Für Investitionsmaßnahmen können auf Antrag Abschlagszahlungen erfolgen.

### 5 Höhe der Zuschüsse

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gefördert.

#### 5.1 Zuschuss für Übungsleiter/innen

Unter Berücksichtigung der vom Kreis Herzogtum Lauenburg erlassenen Richtlinien hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Übungsleiter/innen wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 EUR je geleistete Übungsstunde gewährt.

#### 5.2 Zuschüsse für den Bau vereinseigener Sportanlagen

Zuschüsse werden grundsätzlich bis zur Höhe von 20 % der förderungsfähigen Baukosten gewährt.

5.3 Zuschussgewährung für die Beschaffung von vereinseigenen Grossturn- und Sportgeräten

Zuschüsse werden bis zur Höhe von 25 % der Anschaffungskosten gewährt. Maßnahmen unter 300,- EUR sind nicht förderungsfähig. Das gilt auch für die Beschaffung von Kleinsportgeräten und die persönliche Ausstattung der Sportler/innen.

5.4 Gewährung von Zuschüssen für Sportveranstaltungen

Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden. Für internationale Sportbegegnungen gelten für eine Förderung folgende Voraussetzungen:

1. Die Begegnung soll

- auf Einladung der Gastgeberin/des Gastgebers zustande kommen, wobei Gegenseitigkeit anzustreben ist;
- neben dem sportlichen Hauptzweck ein Programm enthalten, das dem Gast die landschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten des Gastlandes vermittelt;
- der Förderung des zwischenmenschlichen Kontaktes auf internationaler Ebene dienen, der bevorzugt dann herzustellen ist, wenn die Unterbringung in Privatquartieren erfolgt; es wird daher erwartet, dass solche Unterbringungsmöglichkeiten ernsthaft ermittelt und ausgeschöpft werden.

2. Grundlagen

2.1 **Teilnehmerzahl**

Sie richtet sich nach der in der jeweiligen Sportart erforderlichen Anzahl von Wettkämpfer/innen und Betreuer/innen. Für die Begegnungen im Ausland ist der Berechnung die Zahl der deutschen Teilnehmer/innen, für Begegnungen im Inland die Zahl der ausländischen zugrunde zu legen.

2.2 **Mindestdauer**

Die Begegnungen selbst müssen mindestens 2 Tage betragen; bei Fahrten in das Ausland werden die Tage der Hin- und Rückfahrt in die Förderung einbezogen.

2.3 **Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 EUR. Der Finanzierungsanteil der Vereine an den anstehenden Gesamtkosten muss mindestens 33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> % betragen. Es wird erwartet, dass weitere Zuschussmöglichkeiten in Anspruch genommen werden

Bei Antragstellung sollen folgende Angaben enthalten sein:

Ort der Begegnung, Dauer der Begegnung einschl. An- und Rückreisezeiten, voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen

- aufgeschlüsselt nach Aktiven und Betreuer/innen
- Hinweise auf das sportliche und auf das kulturelle Rahmenprogramm, voraussichtliche Gesamtkosten
- Finanzierungsplan
- ein konkreter Zuschussantrag mit Teilnehmerliste soll bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Schwarzenbek eingereicht werden.

2.4 Für Veranstaltungen in unseren Verbrüderungsstädten wird als allgemeiner Reisekostenzuschuss zusätzlich ein Pauschalbetrag für Jugendmannschaften in Höhe von

|    |                 |   |            |
|----|-----------------|---|------------|
| a) | nach Delfzijl   | = | 100,-- EUR |
| b) | nach Zelzate    | = | 150,-- EUR |
| c) | nach Aubenas    | = | 200,-- EUR |
| d) | nach Sierre     | = | 250,-- EUR |
| e) | nach Cesenatico | = | 300,-- EUR |

gewährt.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Schwarzenbek in der Fassung des I. Nachtrags vom 31.08.1999 treten am 31.12.2001 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 22. November 2001

Stadt Schwarzenbek  
- Der Bürgermeister -

Gerd Krämer